

**MINISTERIUM FÜR VERKEHR
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@vm.bwl.de
FAX: +49 (711) 89686-9020

Stuttgart **11. Sep. 2023**

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Antrag der Abgeordneten Friedrich Haag und Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

- Erlass des Verkehrsministeriums vom 17.02.2023 über die „Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO zum Einsatz von Leuchtfarben oder rückstrahlenden Mitteln zur Gestaltung eines ‚Signalbilds‘ dienstlicher Einsatzfahrzeuge solcher Institutionen, die gemäß § 52 Abs. 3 StVZO zum Führen von Sondersignal an ihren Fahrzeugen berechtigt sind“ und Auswirkungen auf Bürokratie sowie die praktische Anwendbarkeit
- Drucksache 17/5292

Ihr Schreiben vom 22. August 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Verkehr nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *wie sie vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Bürokratieabbaus sowie der Klarheit und Anwendbarkeit von Vorschriften den im Betreff genannten Erlass insbesondere vor dem Hintergrund, dass dieser vielfach lediglich auf bestehende Regelungen des Europa- oder Bundesrechts sowie von DIN (vor allem DIN 14502-3: Feuerwehrfahrzeuge – Teil 3: Farbgebung und besondere Kennzeichnung) verweist oder allgemein offene Aussagen trifft, bewertet;*

Bei dem Erlass vom 17. Februar 2023 handelt es sich um eine inhaltliche Aktualisierung des Erlasses vom 2. Juni 2015 zur selben Thematik, der darin gleichzeitig aufgehoben wird. Anlass dieser Aktualisierung war die Novellierung der DIN-14502-3 „Feuerwehrfahrzeuge – Teil 3: Farbgebung und besondere Kennzeichnung“ im Jahr 2022.

Aus den Regelungen in der DIN 14502-3 ergeben sich Abweichungen gegenüber den Regelungen in der StVZO, z. B. zum Thema Folien und Tagesleuchtfarben § 49 StVZO, welche im Sinne der Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) eine Ausnahme nach § 70 StVZO benötigen.

Die StVZO enthält keine Regelungen, die diese Abweichungen auflöst. Daher gibt es auch keine Hinweise darauf, wie die in solchen Fällen notwendige Ermessensentscheidung der Behörde (Regierungspräsidium) durchgeführt werden kann. Der Erlass soll damit grundsätzliche Hinweise geben, dass im Land möglichst einheitliche, die Verkehrssicherheit fördernde Kriterien zur Anwendung kommen. Abweichungen vom Erlass sind in zu begründenden Fällen zulässig.

Der vorliegende Landeserlass stellt zudem einen Kompromiss dar, um die stringenteren Regelungen der StVZO mit den teils konträren Forderungen aus der DIN 14502-3 für die Feuerwehr praxisingerecht in Einklang zu bringen.

Die inhaltliche Aktualisierung wurde zwischen dem Verkehrs- und Innenministerium – mit Teilnahme des Landesbranddirektors – zu notwendigen Warneinrichtungen an Einsatzfahrzeugen, insbesondere der Feuerwehr, abgestimmt.

Der Erlass stellt dabei eine Zusammenstellung der komplexen Thematik dar, die erforderlich ist, da Feuerwehrfahrzeuge aufgrund ihrer vergleichsweise geringen

Stückzahl nicht zur alltäglichen Arbeit der beliebigen Kfz-Sachverständigen von Überwachungsorganisationen gehören. Gleichzeitig soll er für baden-württembergische Feuerwehrfahrzeuge ein möglichst gleichartiges Erscheinungsbild sicherstellen.

2. *weshalb der weitere Erlass zur Übergangsregelungen zur Vermeidung von Härtefällen lediglich auf die Sachverhalte „im Aufbauprozess befanden“ sowie „bereits produziert waren“ zutrifft, eine verbindliche Auftragsvergabe, an die die Auftraggeber gebunden sind, jedoch nicht aufgegriffen wurde;*

Die Übergangsregelung hat zum Ziel, vermeidbare Härtefälle abzuwenden. Die Auftragsvergabe wurde als Kriterium nicht genannt, da dies weitere Stichtagsregelungen zur Folge gehabt hätte. So werden Aufträge i.d.R. (zeitlich) weit vor dem Aufbau der Feuerwehrfahrzeuge vergeben. Ein Abstellen darauf hätte zur Folge, dass der Erlass in der Fassung vom 17. Februar 2023 noch längere Zeit nicht zur Anwendung gekommen wäre, was im Sinne des landesweit einheitlichen Erscheinungsbildes von Feuerwehrfahrzeugen vermieden werden sollte.

3. *ob ihr bekannt wurde, dass infolge des genannten Erlasses vom 17. Februar 2023 sich Zulassungen von Einsatzfahrzeugen beispielsweise von Feuerwehren um mehrere Wochen verzögert haben sowie bei bereits bestellten, aber noch nicht im Aufbauprozess befindlichen Fahrzeugen Nachverhandlungen mit deutlichen Mehrkosten entstanden sind;*

Durch den Erlass entstehende Verzögerungen und Mehrkosten sind nicht bekannt. Einige Feuerwehrfahrzeuge konnten von der Übergangsregelung Gebrauch machen. Vereinzelt kam es zu Rückfragen seitens Aufbauherstellern von Feuerwehrfahrzeugen zum Erlass vom 17. Februar 2023, welche Verständnisfragen zum Erlass betrafen.

4. *weshalb sie die vom Bundesverkehrsministerium angestoßene Vereinheitlichung des blauen Blinklichts bezüglich der geometrischen Sichtbarkeit, die mit Feuerwehr und Rettungsdienst bundesweit abgestimmt ist, nicht unterstützt;*

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat in einer StVZO-Arbeitsgruppensitzung „Blaulicht“ im April 2023 den Entwurf des „Merkblatts zur geometrischen Sichtbarkeit von blauen Warnleuchten an Einsatzfahrzeugen“ vorgestellt. Dieser entstammt einer Zusammenarbeit des BMDV mit Verbänden, insbesondere der Feuerwehr.

Die Landesregierung hat mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass die Fachebene der Länder in diesen Prozess nicht einbezogen wurde. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass durch Anwendung des Merkblattes eine weitere Ausweitung von blauen Warnleuchten und die damit einhergehende „Übersignalisierung“ (u. a. Blendgefahren) aus fachlicher Sicht zu befürchten ist, hat Baden-Württemberg gemeinsam mit anderen Bundesländern das Merkblatt in seiner derzeitigen Form abgelehnt.

5. *ob sie die Auffassung teilt, dass die Regelung Ziffer 2.7 des o. g. Erlasses, wonach eine parallele Verwendung blauer Rundum-Kennleuchten und blauer Richtungsblitzleuchten in gleicher Haupt-Abstrahlrichtung zu vermeiden ist, keinen Sinn ergibt, weil eine Rundumkennleuchte keine Hauptstrahlrichtung aufweist;*

Zutreffend ist, dass Rundumkennleuchten keine Hauptabstrahlrichtung aufweisen. Allerdings kann die Rundumwirkung der Leuchte, bedingt durch die Umrisse des Fahrzeugs, möglicher Aufbauten sowie der Anbauposition beeinträchtigt sein, so dass das blaue Licht nicht von jeder Seite des Fahrzeugs (ausreichend) wahrnehmbar ist. Die Regelung in Ziffer 2.7 ist so zu verstehen, dass blaue Richtungsblitzleuchten insbesondere nicht dort verwendet werden sollen, wo schon eine ausreichende Sichtbarkeit durch die blaue Rundumleuchte gewährleistet werden kann.

6. *ob ihr Kritik an dem erwähnten Erlass im Bereich der Reflexmarkierungen bekannt ist, da dieser teilweise Forderungen der DIN 14502-3 untersagt;*

Das Verkehrsministerium hat nach Herausgabe des Erlasses vereinzelt Rückmeldungen von Unternehmen erhalten. Hier wurden im Wesentlichen Rückfragen hinsichtlich des richtigen Verständnisses einzelner Regelungsinhalte formuliert. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 1 verwiesen.

7. *ob sie einen Widerspruch zwischen den Regelungen gemäß Ziffer 5.1 des Erlasses, wonach eine Beschriftung an der Fahrzeugfront angebracht werden darf, die aber nicht reflektierend sein muss, und Ziffer 5.2, nach der die Einsatzinstitution bzw. der Einsatzzweck stets deutlich am Fahrzeug – auch stark reflektierend – zu erfolgen hat sowie Ziffer 4.1.7, die an der Fahrzeugfront die retroreflektierende Aufschrift Feuerwehr fordert, erkennt;*

Ein Widerspruch ist nicht zu erkennen, da nach § 49a Absatz 1 Satz 1 StVZO an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern nur die vorgeschriebenen und die für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen angebracht sein dürfen. § 53 Absatz 1 StVZO beschreibt die Anbringung von auffälligen Markierungen (Konturmarkierung). Nach § 53 Absatz 10 StVZO und der United Nations Economic Commission for Europe UNECE R 48 Nummer 6.21 ist diese Markierung nur an den Seiten und am Heck von Fahrzeugen zulässig. Um – wie in Ziffer 1 beschrieben – einen Kompromiss zwischen den Forderungen der DIN 14502-3 und der StVZO herzustellen, wurde im Landeserlass unter Nummer 5.1 Satz 3 eine auffällige Markierung an der Fahrzeugfront in der Farbe Weiß ermöglicht. Nach UNECE R 48 Nummer 6.21 in Verbindung mit UNECE R 104 darf innerhalb einer auffälligen Markierung ein retroreflektierender Schriftzug, z. B. Feuerwehr o. ä., angebracht sein. Um eine „Übersignalisierung“ der Fahrzeuge zu vermeiden, wurde zwar die in der DIN 14502-3 geforderte auffällige Markierung an der Fahrzeugfront freigegeben, jedoch eine weitere lichttechnische Einrichtung wie ein retroreflektierender Schriftzug nicht.

8. *wie sie die Konsistenz von Ziffer 5.2.1 bewertet, wonach Einsatzfahrzeuge auch an der Fahrzeugfront mit einer möglichst niedrig horizontal angebrachten, durchgehenden oder unterbrochenen Streifenmarkierung zur ergänzenden Absicherung an der Einsatzstelle versehen werden dürfen, im Weiteren jedoch die Warnmarkierung Feuerwehrfahrzeug nicht zugelassen wird, da die Erkennbarkeit durch Blaulicht und ggf. Warnblinkanlage ausreichend sei;*

Die Regelung ist inhaltlich konsistent.

Zu Ziffer 5.2.1, 1. Absatz:

Um der Forderung der DIN 14502-3 nachzukommen, wurde auch hier der Kompromiss mit der Wahl der Farbe eingegangen. Die weiße Reflexfolie darf auch an der Fahrzeugfront angebracht sein und soll der Absicherung einer Einsatzstelle dienen.

Zu Ziffer 5.2.1, 2. Absatz:

Bezugnahme des Erlasses auf Nr. 4.1.5a der DIN 14502-3. Eine Streifenmarkierung rot (retroreflektierend) und fluoreszierend gelb (retroreflektierend) an der Fahrzeugfront ist nicht zulässig, da die Wahrnehmbarkeit auch so hinreichend gegeben ist.

9. *ob ihr bezüglich der Ziffer 5.2.3.2.2, die Warnmarkierungen entsprechend der einschlägigen Normen oder der ECE-Regelungen enthält, bekannt wurde, dass Prüforganisationen Ausführungen in leucht(hell)rot/weiß (RAL 3024/RAL 3026) abgelehnt haben, diese jedoch in DIN 14502-3 enthalten ist, was die Frage aufwirft, ob unter „entsprechend einschlägigen Normen“ die genannte DIN nicht zu verstehen ist;*

Entsprechende Ablehnungen durch Kfz-Überwachungsorganisationen sind nicht bekannt. Die DIN 14502-3 ist als „einschlägige Norm“ im Sinne des Erlasses zu verstehen.

10. *wie sie Ziffer 7 des Erlasses bewertet, wonach der beliehene Sachverständige bei der Abnahme des Fahrzeugs entscheidet, ob er eine Ausnahmegenehmigung zulässt, zu diesem Zeitpunkt das Fahrzeug jedoch in der Natur der Sache liegend bereits fertiggestellt ist, womit im Falle der Nichterteilung einer Ausnahmegenehmigung ein kostenintensiver Umbau mit Neuabnahme erforderlich wird.*

Der Sachverständige für den Kfz-Verkehr beschreibt in seinem Gutachten die (technische) Beschaffenheit des Fahrzeugs und kann die beantragte Erteilung einer Ausnahmegenehmigung befürworten oder eine kritische bis ablehnende Auffassung dokumentieren. Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung selbst liegt ausschließlich bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, in diesem Fall dem jeweiligen Regierungspräsidium.

Der Aufbauprozess eines Feuerwehrfahrzeugs nimmt einige Zeit in Anspruch. Aufgrund der komplexen Thematik ist es gelebte Praxis und auch sinnvoll, den Sach-

verständigen für den Kfz-Verkehr nicht erst bei der Begutachtung des fertiggestellten Fahrzeugs einzubeziehen, sondern schon zu Beginn des Ausschreibungs- und Aufbauprozesses mögliche Rückfragen zu klären.

Das Verkehrsministerium hat den Erlass vom 17. Februar 2023 an alle Kfz-Überwachungsorganisationen, die in Baden-Württemberg tätig sind, bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Winfried Hermann". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping horizontal line at the end.

Winfried Hermann MdL

Minister für Verkehr